

Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land 4400 Steyr • Spitalskystraße 10a

Geschäftszeichen: BHSE-2013-21556/5-Kös

Bearbeiter/-in: Julia Köstenbaumer Tel: (+43 7252) 52361-71304 Fax: (+43 7252) 523 61-27 13 99 E-Mail: bh-se.post@ooe.gv.at

Steyr, 02.01.2020

1. Abschnitt

KUNDMACHUNG

gemäß §§ 13, 41 und 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz – AVG 1991 und § 85 Abs. 3, § 86b Bundesabgabenordnung - BAO

§ 1 Rechtswirksames Einbringen

(1) Diese Kundmachung gilt für die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land und alle Behörden, deren Geschäftsstelle die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land ist.

(2) Gemäß § 13 AVG 1991 und § 86b BAO wird für die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land

Folgendes festgelegt:

Postadresse: Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land

Spitalskystraße 10a

4400 Steyr

Telefaxnummer: (+43)(0)7252) 52361 – 271399

E-Mail-Adresse: <u>bh-se.post@ooe.gv.at</u>

Elektronische Zustellung: 9110019790623 (ERsB-Ordnungsnummer)

an "Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land"

Elektronischer Rechtsverkehr: Z014151 (ERV-Anschriftcode)

Online Formulare: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/16684.htm

(3) Für Anbringen (Eingaben), die mittels elektronischer Zustelldienste eingebracht werden, gilt § 33 Abs. 3 AVG, wonach die Tage von der Übergabe an einen elektronischen Zustelldienst zur Übermittlung an die Behörde bis zum Einlagen bei dieser (Postlauf) nicht in die Frist eingerechnet werden. Auf diesem Weg eingebrachte Schriftstücke können daher auch außerhalb der Amtsstunden (siehe § 2) fristwahrend eingebracht werden, auch wenn sie erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt gelten und von uns (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.

- (4) Für alle anderen Anbringen (Eingaben), die im Wege des elektronischen Verkehrs eingebracht werden, gilt, dass die Empfangsgeräte auch außerhalb der Amtsstunden (siehe § 2) empfangsbereit sind, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen (Eingaben), die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen (Eingaben) auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich der Bezirkshauptmannschaft gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von uns (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.
- (5) Anbringen (Eingaben), die nicht über ein elektronisches Zustellsystem (§ 28 Abs. 3 Zustellgesetz) eingebracht werden, können über das Internet nur mittels E-Mail oder Online-Formulare (siehe Absatz 2) eingebracht werden. Anbringen (Eingaben) die mittels E-Mail eingebracht werden, sind an die offizielle E-Mail-Adresse der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (siehe Absatz 2) zu übermitteln. An andere E-Mail-Adressen übermittelte Anbringen (Eingaben) sind hingegen nicht rechtswirksam eingebracht, ihre Bearbeitung ist nicht sichergestellt.
- (6) Greylisting: E-Mails von unbekannten Absenderinnen und Absendern werden beim ersten Zustellversuch zurückgewiesen. Der Provider unternimmt automatisch einen weiteren Zustellversuch, der dann sofort akzeptiert wird. Die Dauer bis zu einem weiteren Zustellversuch ist providerabhängig und beträgt meist ca. 10 bis 60 Minuten. Wenn die Absenderin bzw. der Absender eine E-Mail mit Fehlermeldung "450 4.7.1 you are temporarely rejected try again later" erhält, wird vom Provider kein weiterer Zustellversuch unternommen und die E-Mail muss neuerlich von der Absenderin bzw. dem Absender versandt werden.
- (7) E-Mails einschließlich Anlagen, die
 - 1. für den Empfänger nicht mit vertretbaren Mitteln entschlüsselbar sind (z.B. unbekannter Schlüssel) oder einen Passwortschutz enthalten,
 - 1. Computerviren oder andere Funktionen enthalten, die Schäden an Daten oder Programmen herbeiführen oder deren Sicherheit oder Funktionsfähigkeit beeinträchtigen können.
 - 2. ausführbare Dateien, Makros oder aktive Inhalte (z.B. VBScript, ActiveX, Java bzw. JavaScript) enthalten,
 - 3. für relevante Inhalte Hyperlinks zu Internetadressen oder zu Dateien im Internet (z.B. Registered Mail oder Cloud-Diensten) verwenden,
 - 4. die maximale Größe von dreißig Megabyte (inklusive aller Anlagen) überschreiten oder
 - 5. als Werbe-, Spam- oder Junkmails eingestuft werden,

gelten nicht als rechtswirksam eingebracht, werden nicht bearbeitet und gelöscht. Darüber wird die Absenderin bzw. der Absender nicht informiert.

- (8) Für Online-Formulare (siehe Absatz 2) und bei der Verwendung eines elektronischen Zustelldienstes gelten Abs. 7 Z 1 bis Z 4 sinngemäß. Die zulässige maximale Größe richtet sich nach dem jeweiligen Online-Formular bzw. dem elektronischen Zustelldienst.
- (9) Für mit E-Mail oder über das Online-Formularservice eingebrachte Anbringen (Eingaben) oder bei Verwendung der elektronischen Zustelldienste können sofern technisch möglich folgende Formate verwendet werden:

Art	Bezeichnung	MIME-Type	Suffix
Text	ASCII	text/plain	*.TXT,
			*.TEX
	(ISO 8859-1)	text/xml	*.XML,
			*.XSL
Dokument	PDF 1.35	application/pdf	*.PDF
	RTF	application/rtf	*.RTF
	MS Office Word	application/msword	*.DOC

				*.DOCX
	MS Office Excel	application/msexcel		*.XLS *.XLSX
	MS Office PowerPoint	application/vnd.oasis.opendocument.text application/vnd.oasis.opendocument.presentation application/vnd.oasis.opendocument.spreadsheet		*.PPT *.PPTX
	MS Visio			*.VSD
	OpenDocument Text			*.odt
	OpenDocument Presentation			*.odp
	OpenDocument Spreadsheet			*.ods
	OpenDokument Drawing			*.odg
Grafik	GIF	image/gif		*.GIF
	JPEG	image/jpeg	jpeg jpg jpe	*.JPG *.JPEG *.JPE
	PCX	image/pcx		*.PCX
	BMP	image/bmp		*.BMP
	TIFF	image/tiff		*.TIF *.TIFF
	PNG	image/png		*.PNG
HTML	HTML 4.0.1 XHTML 1.1	text/html application/xhtml+xml		*.HTM *.HTML
	CSS 2	text/css		*.CSS
Zertifikate	PKCS7	application/pkcs7 application/pkcs10 application/pkcs-12		*.p7c
	PKCS10			*.p10
	PKCS12			*.P12
	DER, CER CRL application/x-x509-ca-cert, application/pkix-cert application/pkix-cert application/pkix-crl		rt,	*.DER, *.CER *.CRL *.PEM
Komprimierung der zulässigen Formate	ZIP	application/zip		*.ZIP

(10) Anbringen (Eingaben), die über elektronische Zustelldienste nach den Bestimmungen des 3. Abschnitts des Zustellgesetzes (Elektronische Zustellung) an die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land gerichtet werden, werden in den Elektronischen Rechtsverkehr zugestellt. Die Formatbeschränkungen und der höchstzulässige Umfang des Elektronischen Rechtsverkehrs nach § 5 Abs. 2 Verordnung der Bundesministerin für Justiz über den elektronischen Rechtsverkehr (ERV 2006) gelten auch in diesen Fällen. Die Absätze 3 und 4 bleiben davon unberührt.

§ 2 Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten

Gemäß § 13 Abs. 5 letzter Satz AVG und § 85 Abs. 3 BAO werden – jeweils ausgenommen die gesetzlichen Feiertage – folgende Amtsstunden und für den Parteienverkehr bestimmte Zeiten festgelegt:

Amtsstunden

Montag	7:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
Dienstag	7:00 - 17:00 Uhr
Mittwoch	7:00 - 13:00 Uhr
Donnerstag	7:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
Freitag	7:00 - 12:30 Uhr

davon abweichend gilt:

31. Dezember (sofern dieser nicht auf einen	7:00 - 12:00 Uhr
Samstag oder Sonntag fällt)	
24. Dezember	keine Amtsstunden

Parteienverkehr

Montag	8:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	8:00 – 17:00 Uhr
Mittwoch	8:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag	8:00 – 12:00 Uhr
Freitag	8:00 – 12:00 Uhr
24. Dezember	kein Parteienverkehr

Parteienverkehr Bürgerservicestelle

Montag	7:30 – 12:00 Uhr
Dienstag	7:30 – 17:00 Uhr
Mittwoch	7:30 – 12:00 Uhr
Donnerstag	7:30 – 12:00 Uhr
Freitag	7:30 – 12:00 Uhr
24. Dezember	kein Parteienverkehr

§ 3 Zulässigkeit der Kundmachung von mündlichen Verhandlungen im Internet

Kundmachungen im Sinne der §§ 41 und 42 AVG sowie sonstige Bekanntmachungen können im Internet auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land

http://www.bh-steyr-land.gv.at

erfolgen.

2. Abschnitt Privatwirtschaftsverwaltung § 4

Der 1. Abschnitt gilt in den Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung sinngemäß mit der Maßgabe, dass Übermittlungen an

- 1. personalisierte E-Mail-Adressen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und
- 1. E-Mail- oder Telefax-Kontakte, die von jenen des § 1 Abs. 4 abweichen, mit Risiken verbunden sein können und daher unterbleiben sollten.

3. Abschnitt Schlussbestimmung § 5

Diese Kundmachung tritt mit 17. Jänner 2020 in Kraft und ersetzt alle bisher gültigen Regelungen.

Mit freundlichen Grüßen!

Die Bezirkshauptfrau:

Mag. Carmen Breitwieser

Hinweise¹

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land, Spitalskystraße 10a, 4400 Steyr, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.